



Gemeinderat Eschenbach

B1.3.3 Gestaltungsplan "Hintere Kreuzweid" Grundbuch Eschenbach der Erbgemeinschaft J. Meyer-Jenny, Eschenbach - Genehmigung Gestaltungsplanänderung

Gestaltungsplangebiet:

Teilgrundstück Nr. 183 Grundbuch
Eschenbach

Grundeigentümerin:

Erbgemeinschaft J. Meyer-Jenny
vertreten durch Hans Meyer-Hurt
Sommerau 1, 6274 Eschenbach

Grundlagen:

- Gestaltungsplan vom 12. Dez. 1996
- Gesuch um Gestaltungsplanänderung vom 4. Mai 1999
- Situationsplan Nr. 5296-1A vom 2. Juni 1999

Sachverhalt

Am 12. Dezember 1996 hat der Gemeinderat Eschenbach den Gestaltungsplan Kreuzweid bewilligt. Zwischenzeitlich ist die Erschliessungsstrasse realisiert worden. Nebst der Einteilung des Grundstückes in Baubereiche wurde im Gestaltungsplan einschränkend festgehalten, dass entlang der Gerligenstrasse (im Situationsplan Nr. 5296-01 schraffiert dargestellt) nur Klein- und Anbauten, z. B. für Garagen gestattet werden sollen.

Im Auftrage der Erbgemeinschaft J. Meyer-Jenny hat das Ingenieurbüro Weilenmann & Blättler AG, Emmenbrücke mit Schreiben vom 4. Mai 1999 ersucht, diese Baubeschränkung aufzuheben.

Erwägungen

1. Massgebend für die Beurteilung der Gestaltungsplanänderung ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG), § 77 und das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Eschenbach (BZR), Art. 5 und Art. 22.
2. Das vorliegende Gesuch beinhaltet lediglich eine geringfügige Änderung des Gestaltungsplanes und tangiert keine öffentlichen Interessen.
3. Die angrenzenden GrundeigentümerInnen L. Arnet, Gb Nr. 820, R. Grüniger, Gb Nr. 821 und M. und G. Hegglin, Gb Nr. 822 haben der Gestaltungsplanänderung schriftlich zugestimmt. Auf eine Publikation konnte deshalb verzichtet werden.
4. Der Grenzabstand zum Trottoir beträgt nach wie vor 5 m.

Rechtsspruch

1. Der Gestaltungsplanänderung wird gestützt auf die vorstehenden Erwägungen zugestimmt. Im übrigen bleibt der Gestaltungsplan vom 12. Dezember 1996 unverändert in Kraft.
2. Integrierender Bestandteil der Änderung ist der Situationsplan Nr. 5296-1A vom 2. Juni 1999.
3. Die Kosten für diesen Entscheid inkl. einer Spruchgebühr von Fr. 300.— betragen **Fr. 400.—** und gehen zu Lasten der Erbengemeinschaft J. Meyer-Jenny.
4. Nach Inkrafttreten dieses Entscheides ist die Gemeindekanzlei Eschenbach berechtigt, die Anmeldung beim Grundbuchamt Hochdorf vorzunehmen.
5. Da die Änderung des Gestaltungsplanes von untergeordneter Bedeutung ist wird auf eine Publikation im Kantonsblatt verzichtet.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

7. Mitteilung:

- Erbgemeinschaft Johann Meyer-Jenny, vertreten durch Herrn H. Meyer-Hurt, Sommerau 1, 6274 Eschenbach (mit Beilage Ziff. 2 und 3)
- Grundbuchamt Hochdorf (nach Erlangung der Rechtskraft)
- Weilenmann & Blättler AG, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Bühlstrasse 14, 6020 Emmenbrücke

Eschenbach, 29. Juli 1999/A



GEMEINDERAT ESCHENBACH

Der Präsident: Der Schreiber:

Two handwritten signatures in blue ink are shown. The first signature is for Peter Muff and the second is for Anton Christen.

Peter Muff

Anton Christen

Zustellung am:

9. Aug. 1999